



Inhalt:

- 111 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 - Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt -
- 112 Übungen der Bundeswehr
- 113 Dienstleistung in der Abfallentsorgung
- 114 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2004)
- 115 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 116 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) - Markt Pförring

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 218 Ingolstadt

111 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am **15.08.2005, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Der Wahlkreis 218 umfasst die kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Wahlamt der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4, Zimmer 203) oder das Einwohnermeldeamt der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Esplanade 1, Büro des Amtsleiters).

Am letzten Tag der Einreichungsfrist (15.08.2005 -Feiertag Mariä Himmelfahrt-) können die Wahlvorschläge bis 18.00 Uhr nur im Wahlamt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Zimmer 203) eingereicht werden.

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter erlassen und veröffentlicht.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge un-

terbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 02.08.05 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlauschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss ferner enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf vom Kreiswahlleiter herausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.
Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
Bei Kreiswahlbewerbem, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 34 Abs. 5 des Meldegesetzes besteht, kann im Formblatt für die Unterstützungsunterschriften anstelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.
Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Es darf nur ein Kreiswahlvorschlag unterzeichnet werden. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist.
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unter-

zeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.08.2005, 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Fragen zur Einreichung von Wahlvorschlägen beantwortet das Wahlamt der Stadt Ingolstadt unter der Rufnummer (0841) 305 1536 oder (0841) 305 1530. Beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt sind auch die amtlichen Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke sind auch aus dem Internetangebot des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung unter der Adresse <http://www.statistik.bayern.de> (Rubrik: Bundestagswahlen) abrufbar.

Ingolstadt, 22.07.2005

gez. C h a s e, Kreiswahlleiter

112 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 25.07. bis 27.07.2005 im südlichen Teil des Landkreises Eichstätt mit den Eckpunkten Wellheim bis Stammham in Richtung Landkreis Neuburg bzw. Pfaffenhofen eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

113 Dienstleistung in der Abfallentsorgung

Der Landkreis Eichstätt weist darauf hin, dass im Amtsblatt der Europäischen Union am 16.07.2005 unter Nummer 2005/S 136-135139 eine Ausschreibung über Dienstleistungen in der Abfallentsorgung veröffentlicht ist.

Eichstätt, 18.07.2005

Landratsamt Eichstätt

gez. Otto B e n z

114 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB (Stand 31.12.2004)

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt

Erläuterungen zu den ermittelten Bodenrichtwerten

1. Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Eichstätt in seinen Sitzungen vom 12.03.2005 und 07.04.2005 die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBL S. 167) zum Stichtag 31.12.2004 ermittelt. Die Bodenrichtwerte beinhalten die Kosten der Erschließung.
2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebauten Land ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
3. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.
6. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.
7. Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung. In die Auswertung einbezogen wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Verkaufsfälle vom 01.01.2003 - 31.12.2004.
8. Die angegebenen Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen, der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.
9. Bodenrichtwerte sind unter Beachtung der ortsüblichen Bau- und Nutzung ermittelt und beziehen sich auf baureifes, erschließungsflächenbeitragsfreies Land nach dem BauGB in einer Stadt bzw. einem Stadtteil, Gemeinde bzw. Gemeindeteil, d.h. der Ansatz für die Erschließung durch Straße, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist darin überschlägig für einen durchschnittlichen Standard enthalten. Unter baureifem Land versteht man Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.
10. Die eingetragenen Geschossflächenzahlen in den größeren Märkten, Gemeinden und Städten wurden überschlägig ermittelt. Die zutreffende GFZ ist daher in Einzelfällen bei den entsprechenden Städten oder Gemeinden zu erfragen.
Ansonsten wurde auf die Angabe einer Geschossflächenzahl verzichtet, da diese im ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle spielt.
11. In mehreren Gemeinden wurden Grundstücke für Wohnbauland im Rahmen von sog. „Einheimischenmodellen“ an einen eingeschränkten Käuferkreis veräußert. Diese „Einheimischenmodelle“ wurden mit einer Selbstbewohnungsverpflichtung bzw. einem Bauzwang belegt. Auf Grund des eingeschränkten Käuferkreises wurden Verkäufe nach dem „Einheimischenmodell“, sofern sie nicht zu Marktpreisen erfolgten, bei der Bodenrichtwertfestsetzung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

12. Die besonderen Vertragsinhalte der „Einheimischenmodelle“ können bei den jeweiligen Gemeinden erfragt werden.
In Orten, in denen keine bzw. keine aussagekräftigen Vergleichswerte zur Verfügung standen, wurde der Richtwert aus dem Jahr 2002 fortgeschrieben (mit *) gekennzeichnet.
In einigen Gemarkungen liegen nur Vergleichspreise für teiler Schlossene ¹⁾ bzw. für noch nicht erschlossene Grundstücke (o.E.) vor. Die erstellten Bodenrichtwerte für diese Bereiche wurden ebenfalls entsprechend gekennzeichnet.
In einzelnen Ortsteilen wurden, trotz fehlender Vergleichspreise, Richtwerte erstellt. Diese beruhen zum Teil auf vom Gutachterausschuss durchgeführten Einzelwertfestsetzungen und zum Teil durch Ableitung von Verkäufen aus anderen Gebieten mit vergleichbaren Merkmalen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung). Diese Bodenrichtwerte wurden mit ²⁾ in der Bodenrichtwertliste gekennzeichnet.
13. Die Bodenrichtwertkarten (Lagepläne) zu den in der Bodenrichtwertliste aufgeführten Bodenrichtwerten bei Städten und Gemeinden, in denen eine Zonierung vorgenommen wurde, können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt oder bei den jeweiligen Städten und Gemeinden eingesehen werden.

Gemeinde / Ortsteil	baureifes Land 2004			
	Werte einschl. Erschließungsausbauskosten			
	Wohnbauflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m ²	GFZ	€/m ²	GFZ
ADELSCHLAG				
Adelschlag	110,--		45,--*	
Möckenlohe	105,--		40,--*	
Ochsenfeld	100,--		40,--*	
Pietenfeld	107,--		45,--*	
ALTMANNSTEIN				
Altmannstein	105,--		45,--	
Hagenhill	68,--*		30,--*	
Hexenagger	70,--		30,--*	
Laimerstadt	51,--		30,--*	
Mendorf	70,--		30,--*	
Neuenhinzenhausen	80,--		35,--*	
Pondorf	70,--		30,--*	
Sandersdorf	110,--		40,--*	
Schafshill	41,--*		30,--*	
Schamhaupten	70,--		35,--*	
Schwabstetten	41,--*		30,--*	
Steinsdorf	95,--		30,--*	
Tettenwang	51,--*		30,--*	
Winden	46,--*		30,--*	
Megmannsdorf	41,--*		30,--*	
Breitenhill	36,--*		----	
BEILNGRIES				
-Lagepläne-				
Ortskern - Geschäftsber.				
Zone I	225,--/ GFZ 2,0*	1,5 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	---	---		
Baugebiete				
„Kirschbaumweg“ Zone III	205,--*			
„Reiterwiese“ Zone IV	155,--			
Bereich „Am Moosbühl“ Zone V	190,-- ¹			
„Grepplacker“ Zone VI	200,--			
sonstiges Stadtgebiet				
Gemark. Beilngries	165,--		70,--	
Amtmannsdorf	46,--*		30,--*	

Arnbuch	50,--		30,--*
Aschbuch	63,-- *		30,--*
Wochenendgebiet „Am Steinbügel“	41,--*		
Biberbach	70,--		30,--*
Grampersdorf	56,--*		40,--
Hirschberg Lageplan Zone I	200,--		30,--*
Sonstiger Ortsteil Gem. Hirschberg	65,--		
Irfersdorf	70,--		30,--*
Kevenhüll	50,--*		30,--*
Eglofsdorf	55,--		30,--*
Kottingwörth	60,--		30,--*
Leising	40,--*		---
Litterzhofen	41,--*		30,--*
Paulushofen	80,--		33,--*
Wolfsbuch	65,--		30,--*
Neuzell	41,--*		35,--*
Wiesenhofen	41,--*		30,--*
BÖHMFELD			
Böhmfeld	175,--		46,--*
BUXHEIM			
Buxheim	195,--		69,--
Tauberfeld	145,--		46,--*
DENKENDORF -Lageplan-			
Ortskern – Geschäftsber.			
Zone I	179,--/ GFZ 0,8*	0,7 - 1,0	
Gemeinbedarf Zone II	---	---	
Baugebiet „Wassertal II“ Zone III	145,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Denkendorf	175,--		66,--*
Bitz	46,--*		30,--*
Dörndorf	92,--		35,--*
Gelbsee	90,--*		30,--*
Schönbrunn	105,--		35,--*
Zandt	107,--		35,--*
DOLLNSTEIN			
Dollnstein	107,--		48,--*
Breitenfurt	77,--*		30,--*
Eberswang	56,--		30,--*
Obereichstätt	118,--*		35,--*
EGWEIL			
Egweil	100,--*		41,--*
EICHSTÄTT			
Altstadtbereich Lageplan für Zonen I bis VII			
Zone I	670,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone II	565,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone III	410,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone IV	307,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
„Glasgarten“ Zone IV a	370,--/ o. GFZ*		
Zone V	256,--/ GFZ 3,0*	1,5 - 3,0	

	GFZ 2,0			
Zone VI	205,--/ GFZ 1,0*	0,8 - 1,5		
Gemeinbedarf Zone VII	---	---		
Lageplan für Zonen VIII bis X				
Zone VIII	154,--*			
Zone IX	205,--*			
Zone IX a	180,--	Mischgeb.		
Zone IX b	150,--	Mischgeb.		
Zone X	256,--*			
Gewerbegebiet „Sollnau“ Einzelhandel produzierendes Gewerbe				128,--* 72,--
Seidlkreuz	160,--			
Landershofen Dorf Siedlung	112,--* 164,--*			51,--*
Marienstein	165,--			51,--*
Rebdorf	179,--*			51,--*
Blumenberg	118,--*			51,--*
Wasserzell	112,--*			51,--*
Steghäuser	112,--*			
Wintershof	110,--*			51,--*
Buchenhüll	110,--			35,--*
EITENSHEIM				
Eitensheim	200,--			75,--
GAIMERSHEIM -Lagepläne-				
Ortskern – Geschäftsber.				
Zone I	337,--/ GFZ 2,0*	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	---	---		
Baugebiete „Kraiberg“ Zone III	307,--			
„Kreppenäcker“ Zone IV	305,--			
„Alte Ziegelei“ Zone V -nur WA-Flächen-	275,--			
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Gaimersheim	295,--			160,--*
Lippertshofen	205,--			82,--*
GROBMEHRING -Lageplan-				
Ortskern – Geschäftsber.				
Zone I	271,--/ GFZ 2,0*	1,6 - 2,5		
Gemeinbedarf Zone II	---	---		
Baugebiete „Großm.-Nord II“ Zone III	215,--			
Bereich „Tannenstraße“ Zone IV	175,--			
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Großmehring	220,--			110,--
Interpark				77,--
Bayernwerk				25,-- ²
Demling	190,--			82,--*
Theißing	148,--*			61,--*
Katharinenberg	153,--*			61,--*
HEPBERG				
Hepberg	230,--			68,--*

HITZHOFEN			
Hitzhofen	150,--		46,--*
Hofstetten	140,--		46,--*
Oberzell	145,--		---
KINDING			
Kinding	115,--		51,--*
Enkering	100,--		41,--*
Erlingshofen	41,--		30,--*
Haunstetten	61,--		35,--*
Pfraundorf	61,--*		30,--*
Ferienhausgebiet „Kratzmühle“	36,--*		
Badanhausen	61,--		30,--*
Schafhausen	30,--*		-----
KIPFENBERG			
-Lageplan-			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	179,--/ GFZ 2,0*	1,5 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	---	---	
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Kipfenberg	138,--*		61,--*
Arnsberg	95,--		35,--*
Attenzell	60,--		30,--*
Biberg	112,--*		51,--*
Böhming	145,--		61,--*
Dunsdorf	95,--		35,--*
Hirnstetten	65,--*		30,--*
Grösdorf	87,--		51,--*
Engelsgrösdorf	51,--*		30,--*
Kemathen	51,--*		30,--*
Irlahüll	59,--*		30,--*
Pfahldorf	75,--*		41,--*
Schelldorf	128,--*		56,--*
Oberem mendorf	80,--		30,--*
Buch	56,--*		30,--*
KÖSCHING			
-Lagepläne-			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	286,--/ GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete			
„Frühlingstr.“ Zone III	240,--		
„Ziegelgrund“ Zone IV	230,--		
„Schlehenanger-Nord“ Zone V	230,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Kösching	240,--		77,--*
Interpark			77,--*
Bettbrunn	92,--		46,--*
Kasing	175,--		66,--*
LENTING			
-Lageplan-			
Baugebiet			
„Lenting Nord II“ Wohnbaufl. Zone I	226,--		
Mischgebietsfl. Zone II überw. gewerbl. Nutzung	174,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Lenting	260,--		77,--
MINDELSTETTEN			
Mindestetten	100,--*		56,--*

Hiendorf	50,--		---
Hüttenhausen	77,--		36,--*
Imbath	40,-- ²		---
Offendorf	95,--		30,--*
Tettenagger	43,--*		30,--*
MÖRNSHEIM			
Mörnsheim	51,--*		30,--*
Ensfeld	41,--*		30,--*
Haunsfeld	41,--*		30,--*
Mühlheim	41,--		30,--*
Altendorf	41,--		30,--*
NASSENFELS			
Nassenfels	135,--		46,--*
Meilenhofen	105,--		36,--*
Zell a. d. Speck	105,--		36,--*
Wolkertshofen	140,--		36,--*
OBERDOLLING			
Oberdolling	115,--		46,--*
Unterdolling	92,--		36,--*
PFÖRRING			
-Lageplan-			
Ortskern - Geschäftsber.			
Zone I	125,--		
Gemeinbedarf Zone II	---		
Baugebiete			
„Ingolstädter Str. Süd“ Zone III	120,--		
„Riedenburg. Str. Ost“ Zone IV	130,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Pförring	112,--*		46,--
Ettling	50,--		30,--*
Forchheim	95,--		36,--*
Gaden	46,-- o. E.		
Lobsing	80,--		30,--*
Pirkenbrunn	46,--		---
Wackerstein	95,--		41,--*
POLLENFELD			
Pollenfeld	75,--*		40,--
Preith	95,--		30,--
Seuversholz	46,--*		30,--*
Sornhüll	46,--*		30,--*
Wachenzell	72,--		30,--*
Weigersdorf	46,--*		30,--*
SCHERNFELD			
Schernfeld	95,--		36,--
Sappendorf	64,--*		36,--*
Schönau	41,--*		30,--*
Schönfeld	41,--*		30,--*
Workerszell	85,--		36,--*
Langensallach	40,--		---
STAMMHAM			
-Lageplan-			
Baugebiet			
„BVU-Gelände“ Zone I	180,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Stammham	195,--		77,--*
Westerhofen	185,--		85,--
Appertshofen	170,--		61,--*

TITTING			
Titting	75,--		36,--*
Altdorf	51,--*		30,--*
Emsing	65,--		30,--*
Erkertshofen	59,--		30,--*
Kaldorf	51,--		30,--*
Mantlach	51,--		---
Morsbach	51,--*		30,--*
Petersbuch	51,--		30,--*
WALTING			
Walting	100,--		46,--*
Gungolding	80,--		46,--*
Pfalzpaint	66,--*		36,--*
Pfünz	110,--		46,--*
Rapperszell	60,--		30,--*
Rieshofen	60,--		30,--*
WELLHEIM			
Wellheim	87,--		36,--
Biesenhard	87,--		30,--*
Hard	55,--		30,--*
Konstein	72,--		36,--*
Aicha	60,--		30,--*
WETTSTETTEN			
Baugebiet			
„Feuergalgen“ Zone I	270,--		
Sonst. Gemeindegebiet Gem. Wettstetten	275,--*		140,--
Echenzell			
Ortskern	77,--*		
Siedlung	153,--*		

Erläuterungen

- *) Aufgrund mangelnder Vergleichspreise wurde der Wert aus dem Jahr 2002 fortgeschrieben
- 1) bisher nur Teilerschließung vorhanden
- 2) Bodenrichtwerte wurden aufgrund durchgeführter Einzelwertermittlungen erstellt
- o.E. ohne Erschließungskosten

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

115 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2005 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.350 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.350 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 08.07.2005 Nr. 211/941-00 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 15.07.2005

gez. Hans M a y e r, 1. Vorsitzender

Markt Pförring

116 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 01.07.2005 den Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) beschlossen. Die Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Die Änderungssatzung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring (Rathaus), Zi. Nr. 3.2, auf.

Pförring, den 20.07.2005

Markt Pförring

gez.: S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister

